Ausfertigung

EINGEGANGEN
12. Juni 2014
SCHERTZ BERGMANN

Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung
Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 206/14 06.06.2014

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn Thierry Noir,
c/o Galerie Noir,
Nollendorfstraße 10, 10777 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
  Schertz Bergmann,
  Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin -

gegen

[redacted]

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Geschäftsführer,

untersagt,

1789/14

AVR1

Uhren zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, soweit auf diesen Uhren das nachfolgend abgebildete Werk

wie folgt abgebildet ist:

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er das im Tenor wiedergegebene Werk auf der Berliner Mauer geschaffen habe.
Er hat ferner glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin Uhren vertreibe, auf denen ein Teil des Werkes abgebildet sei, wie im Tenor wiedergegeben.

II.

Das löst einen Unterlassungsanspruch aus §§ 2, 97, 17 UrhG aus.
In der Bemalung der Berliner Mauer kommt eine individuelle schöpferische Leistung zum Ausdruck. Die Bemalung stellt daher ein Werk der bildenden Kunst dar, das als solches dem Schutz des Urheberrechts unterliegt.
Aufgrund seiner namentlichen Nennung im Zusammenhang mit dem Werk eine Vermutung dafür, dass der Antragsteller Urheber des Kunstwerkes ist.
Indem die Antragsgegnerin Uhren vertreibt, auf denen ein Ausschnitt des Werkes in der aus dem Tenor ersichtlichen Form wiedergegeben ist, verletzt sie das dem Antragsteller originär zustehende Verwertungsrecht an seinem Werk.
Die Panoramabildfreiheit des § 59 UrhG greift nicht ein. Es handelt sich um eine Schrankenbestimmung, die eng auszulegen ist. Die Vorschrift erlaubt zwar Wiedergaben des Kunstwerkes in zweidimensionaler Form, aber nur in der Gestalt, wie es sich der Öffentlichkeit an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen darbietet. Erlaubt ist die bildtechnische Wiedergabe mittels Fotografie, Film oder „Abmalen", nicht aber eine darüber hinausgehende Verwertung. Hier gibt die Uhr das Kunstwerk schon deshalb nicht in der originalen Form wieder, weil in die Mitte ein Ziffernblatt eingefügt wurde. Die Panoramabildfreiheit des § 59 UrhG soll die Nutzer des öffentlichen Raumes schützen, aber kein Merchandising mit fremden Werken ermöglichen.

Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund der eingetretenen Rechtsverletzung vermutet.
Sie kann nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden (BGH GRUR 2008, 996 Rn. 33 – Clone-CD; BGH, Urteil vom 06. Februar 2014 – I ZR 86/12 – Peter Fechter – Rn 25).

Es besteht auch ein Verfügungsgrund, denn dem Antragsteller muss es möglich sein, Eingriffe in seine absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Wert des Verfahrens wurde auf zwei Drittel des Wertes der Hauptsache festgesetzt.

Erste Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

1. **Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

   Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. **In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?**

   Der Widerspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

   Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
   Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
   10179 Berlin **10589 Berlin**

   Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

   eingelegt werden.

   Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

3. **Welche Fristen müssen Sie einhalten?**

   Der Widerspruch ist **nicht** an eine Frist gebunden.

Zweite Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

1. **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?**

   Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00** Euro übersteigen.

   oder

   Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

2. **In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?**

   Die Beschwerde ist beim

Die Wertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Schaber Richter am Landgericht	Dr. Elfring Richter am Landgericht	Görke Richter am Landgericht

Rechtsbehelfsbelehrung zur einstweiligen Verfügung (Tenor zu 1. und 2.):

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen (§§ 936, 924 Absatz 1 Zivilprozessordnung). Sie müssen sich dabei von einem **Rechtsanwalt** vertreten lassen (§ 78 Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung). Der Widerspruch muss **schriftlich** und in deutscher Sprache beim Landgericht Berlin, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin (oder Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin oder Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin) eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Wertfestsetzung (Tenor zu 3.):

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie **Beschwerde** einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder die Beschwerde vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist beim Landgericht Berlin (Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin oder Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin oder Turmstraße 91, 10559 Berlin) einzulegen, entweder mündlich (durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht) oder schriftlich (durch Übersendung eines Schriftsatzes in deutscher Sprache).

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Sie müssen sich nicht anwaltlich vertreten lassen.

Ausgefertigt
Berlin, 10.06.2014

Hirsch
Justizbeschäftigte

LANDGERICHT BERLIN 374